

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 4

Artikel: Aktion Bürgerrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AKTION BÜRGERRECHT

Bericht von Lucien Paillard, Vizedirektor des Auslandschweizersekretariates in Bern

Nachstehender Bericht stützt sich auf die im Dezember 1977 gestartete Umfrage des Auslandschweizersekretariates über das "Bürgerrecht". In diese Vernehmlassung wurde auch der Schweizer-Verein in Liechtenstein miteinbezogen.

Ausgangslage.

Auf den 1. Januar 1978 trat eine neue Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz in Kraft, die sich auf Art. 44, Ziffer 3 der Bundesverfassung stützt und den Kindern von Schweizermüttern und ausländischen Vätern den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gestattet, unter der Voraussetzung, dass die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten und dass die Mutter Schweizerin durch Abstammung war.

Eine Klausel mit retroaktiver Wirkung hat bis Ende 1978 gestattet, dass auch früher geborene Kinder von dieser Erleichterung profitieren konnten, falls sie das 22. Altersjahr noch nicht überschritten hatten.

Auswirkungen der neuen Bestimmungen.

Bis Ende September 1979 wurden 35'000 Gesuche beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht. Dieses Ergebnis hat die früher gestellten Erwartungen weit überschritten.

Lage für die Schweizerinnen im Ausland.

Sofern das Element des Wohnsitzes der Eltern zur Zeit der Geburt fehlt, können die Kinder aus dem neuen Recht keinen Nutzen ziehen. Dies hat die Auslandschweizer-Organisation zu ihrer ersten Umfrage vom Dezember 1977 veranlasst. Sie hat zu massiven Interventionen von Seiten einzelner Auslandschweizerinnen, aber auch von schweizerischen Vereinigungen und Dachorganisationen von Schweizer-Organisationen im Ausland geführt, die sich alle für die Rechte der Auslandschweizerinnen und ihrer Kinder einsetzten. (Der Schweizer-Verein in Liechtenstein z.B. gelangte mit einem Schreiben direkt an Bundesrat Kurt Furgler). Einzelne ad hoc gebildete Gruppen von Mitbürgerinnen im Ausland haben hier ausgezeichnete Arbeit geleistet.

Bemerkungen, welche in der Mehrzahl der erhaltenen Briefe und Stellungnahmen angeführt wurden.

Probleme des Wohnsitzes

Es wurden bittere Klagen gegen das Erfordernis eines Wohnsitzes der Eltern in der Schweiz erhoben, und es wurde angeführt, dass zahlreiche Kinder hätten Schweizerbürger werden können, wenn ihre Eltern im Augenblick der Geburt in der Schweiz domiziliert gewesen wären.

Diskriminierung

Art. 44, Ziff 3 der Bundesverfassung wird angesichts des am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen neuen Kindesrechts als Diskriminierung empfunden.

Die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch Schweizerinnen einzig auf Mütter schweizerischer Abstammung zu beschränken wird als übertrieben empfunden.

Durch eine eindrückliche Anzahl von konkreten Beispielen wurde belegt, dass sich viele Fälle am Rande der Möglichkeiten bewegen, die das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Gesetz vorsieht.

Die Bestimmung der rückwirkenden Oeffnung, auf das vollendete 22. Altersjahr begrenzt, um von den auf den 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Verfügungen zu profitieren, hat eine grosse Anzahl Personen enttäuscht. Man hätte sich eine Oeffnung ohne Grenze gewünscht.

Gleichberechtigung

Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, was die Uebertragung des Bürgerrechts betrifft, wird gefordert.

Die auf den 1. Januar 1978 in Kraft getretene Gesetzesbestimmung wird zwar als Fortschritt empfunden, als Schritt in Richtung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, jedoch als ungenügend erachtet.

Nur ganz wenige Antworten lassen durchblicken, dass der Vater als ausländischer Staatsangehöriger einverstanden ist, dass sein oder seine Kinder zusätzlich zu seiner Nationalität noch die schweizerische annehmen.

Erziehung

Da die Erziehung meistens mehr der Mutter als dem Vater zufällt, ist eine Uebertragung des Bürgerrechts durch die Mutter gerechtfertigt.

Es wird kaum geschätzt, dass Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, automatisch zu Schweizerbürgerinnen werden, dies speziell auch im Hinblick auf die Erziehung der Kinder, da ihnen noch die nötigen Kenntnisse über die Gepflogenheiten

unseres Landes fehlen.

Der Wunsch nach Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts stützt sich oft auf die Probleme, welchen Kinder aus gemischten Ehen bei einer Ausbildung in der Schweiz begegnen, dies speziell dann, wenn diese Ausbildung nicht in einer Privatschule erfolgt.

Einheit der Familie

Das neue Recht hält sich nicht mehr an das Prinzip der Einheit in der Familie. Im Falle eines mehrmaligen Wohnsitzwechsels eines Elternpaares kann es vorkommen, dass einige Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen als ihre Brüder und Schwestern.

Im Falle einer Scheidung werden die Kinder meistens der Mutter zugesprochen, die sie nach schweizerischen Prinzipien aufzieht, ohne ihnen gleichzeitig auch ihr Bürgerrecht automatisch übertragen können.

Zahlreiche Schweizerinnen heben hervor, dass sie ihren Kindern das Schweizer Bürgerrecht hätten übertragen können, wenn sie auf eine Heirat verzichtet hätten und mit dem Vater ihrer Kinder lediglich in wilder Ehe zusammengelebt hätten, ausser die ausländischen Gesetze sehen andere Bestimmungen vor.

Persönliche Bindungen zur Schweiz

Viele Auslandschweizerinnen heben hervor, dass sie selbst nach einer Heirat im Ausland sehr enge Beziehungen zu ihrem Ursprungslande und zu ihren dort verbliebenen Familienmitgliedern unterhalten.

Die Bindung zahlreicher Auslandschweizerinnen zu ihrem Heimatland ist sehr eng. Ohne Zweifel überträgt sich automatisch ein Teil dieser Beziehungen auf ihre ausländischen Kinder.

Es wäre zu umständlich, die einzelnen Bemerkungen und Vorschläge, die uns aus über 60 Ländern zugekommen sind, aufzuführen. Wir haben jedoch festgestellt, dass eine leicht abweichende Lösung von derjenigen in der Schweiz vorgeschlagen werden sollte, d.h. für die im Ausland geborenen Kinder sollte eine freiwillige Möglichkeit vorgesehen werden, da eine gewisse Anzahl Länder das Doppelbürgerrecht nicht akzeptiert. In andern Ländern hält man sich an sehr strenge Regeln betreffend die Aufteilung der Aufgaben zwischen Mann und Frau, die es kaum erlauben werden, in kürzerer Zeit die Möglichkeit einer Uebertragung des Bürgerrechts von der Mutter auf ihre Kinder vor auszusehen.

Gegenwärtige Lage

In Anbetracht der allgemeinen Befürwortung und der Resolution

der Auslandschweizerkommission vom 25.8.1978, hat der Präsident der Auslandschweizerkommission, Nationalrat Alfred Weber, am 23. März 1979 den Präsidenten beider Räte eine parlamentarische Initiative unterbreitet, in der er die Abänderung von Art. 44 Ziffer 3 der Bundesverfassung verlangt und folgenden Wortlaut neu vorschlägt:

"Die Bundesgesetzgebung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kind einer Mutter, die von Abstammung Schweizerbürgerin war, mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhält".

Eine solche Bestimmung überlässt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob im Gesetz neue Normen für den Erwerb des Bürgerrechts und die erleichterte Einbürgerung festgelegt werden sollen. Sie ermöglicht der Bundesgesetzgebung ebenfalls, die ihr nötig erscheinenden Grenzen zu setzen, damit ein unnötiges Anschwellen der Doppelbürgerschaften verhindert werden kann, indem sie z.B. das in einigen Ländern bereits angewendete Optionsrecht einführt, das in einem bestimmten Alter wahrgenommen werden kann und keinerlei Zweifel über die vorherrschende Nationalität lässt. Es wäre dies eine Begrenzung, die im Interesse der Auslandschweizer selbst und ihres Ansehens in der Schweiz liegt. Der Nichtgebrauch dieses Rechtes würde bedeuten, dass die andere Nationalität als die stärkere empfunden wird, ob sie nun vom Vater oder auf Grund des jus soli im Wohnland erworben wurde. Jedes Kind, das aus einer gemischten Ehe stammt, muss sich ausserdem der Folgen bewusst sein, die eine Trennung nach sich ziehen kann. Die Tatsache, dass es viele Staaten auf ihrem Territorium nicht zulassen, dass Kinder ihrer Staatsbürger eine andere Nationalität annehmen, sollte uns nicht davon abhalten, eine grosszügige Lösung vorzusehen.

Stand der Arbeiten

Es wurde eine parlamentarische Kommission gebildet, der auch Präsident Dr. Alfred Weber angehört. Sie ist am 3. September 1979 zum ersten Mal zusammengetreten und hat mit der Ueberprüfung der Gesamtheit der Fragen, die in letzter Zeit im Zusammenhang mit dem Schweizer Bürgerrecht aufgeworfen wurden, begonnen. Sobald die Kommission den eidgenössischen Räten ihren Bericht vorlegt, werden wir auch an dieser Stelle wieder über ihre Tätigkeit berichten.